

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 30. Dezember 1958

78. Stück

- 291.** Bundesverfassungsgesetz: Änderung der Grenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich.
- 292.** Bundesgesetz: Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Unwetterschäden in Teilen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol.
- 293.** Bundesgesetz: 4. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.
- 294.** Bundesgesetz: Einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte.
- 295.** Bundesgesetz: Abänderung des Wasserbautenförderungsgesetzes.
- 296.** Verordnung: Festsetzung von Durchschnittssätzen bei der Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes.
- 297.** Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Stadtgemeinde Völkermarkt, Bezirk Völkermarkt, Kärnten.
- 298.** Kundmachung: Zeitweilige Aufhebung von bestimmten vertragsmäßigen Zöllen.
- 299.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes 1948 durch den Verfassungsgerichtshof.

### **291. Bundesverfassungsgesetz vom 16. Dezember 1958, betreffend die Änderung der Grenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Landesgrenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich verläuft künftighin nach dem großen Bogen des Ennsflusses bei Steyr östlich der Höhenkote 280 von der Flußmitte (Flußparzelle Nr. 509/2) vorerst in westöstlicher Richtung, und zwar entlang der Nordgrenze der Grundparzelle Nr. 300/2, übersetzt die Straßenparzelle Nr. 497 und führt sodann entlang der nördlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 1/1 bis zur Grundparzelle Nr. 1/2. Die Grenze verläuft weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 1/2 bis zur Grundparzelle Nr. 1/1 und sodann weiter in östlicher Richtung entlang der restlichen nördlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 1/1. Die Grenze führt sodann entlang der nördlichen Begrenzung der Grundparzellen Nr. 163/2, 16, 2 und 3, überschreitet die Wegparzelle Nr. 282/3 und verläuft weiter entlang der nordöstlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 21. Die Grenze nimmt nunmehr ihren Verlauf in südlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung der Waldparzellen Nr. 37/1, 37/2, 37/3, 62, 70 und 105. Die Grenze folgt weiter in nach Westen leicht ausholendem Bogen der östlichen Begrenzung der Waldparzelle Nr. 106 sowie der Grundparzellen Nr. 107/1, 118/2, 107/3 und 188. Nach Über-

querung der Voralpen-Bundesstraße (Straßenparzelle Nr. 270/1) führt die Grenze der nordöstlichen Grenzlinie der Grundparzelle Nr. 185/1 entlang bis zu deren nordöstlichem Eckpunkt und folgt nunmehr in nahezu rechtem Winkel zu ihrem bisherigen Verlauf der Südostgrenze des vorbezeichneten Grundstückes bis zur Mühlbachparzelle Nr. 287/2. Nach Überquerung des Mühlbaches verläuft die Grenzlinie entlang der östlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 195 und nach Überschreitung der Straßenparzelle Nr. 267/1 weiter entlang der östlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 173/1, welche südlich an den Ramingbach stößt. In der Mitte des Ramingbaches trifft die neue Grenzlinie auf den bisherigen Grenzverlauf und folgt diesem nunmehr wieder flußaufwärts.

§ 2. Die im § 1 angeführten Bach-, Fluß-, Grund-, Straßen-, Wald- und Wegparzellen sind Parzellen der vormals zur Gemeinde Behamberg gehörenden Katastralgemeinde Hinterberg.

§ 3. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt — unbeschadet der zu seiner Wirksamkeit erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetze der Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich — rückwirkend mit 1. Mai 1945 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist die Bundesregierung betraut.

Schärf

Raab Pittermann Helmer Tschadek  
Drimmel Proksch Kamitz Thoma  
Bock Waldbrunner Graf Figl

**§§ 2. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1958, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Unweterschäden in Teilen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol wird zu den Maßnahmen, welche sie getroffen haben, um die in der Zeit vom 28. Juni bis 10. September 1958 durch Unwetterkatastrophen (orkanartige Stürme, wolkenbruchartige Regenfälle und im Gefolge derselben eingetretene Erdbeben und Vermürungen) in den politischen Bezirken Oberpullendorf und Oberwart (Burgenland), im politischen Bezirk Spittal an der Drau und in den an diesen Bezirk angrenzenden Gemeinden (Kärnten), in den politischen Bezirken Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr (Oberösterreich), im politischen Bezirk Zell am See (Salzburg), in den politischen Bezirken Bruck an der Mur und Mürtzschlag und in den an diese Bezirke angrenzenden Gemeinden (Steiermark) und im politischen Bezirk Kufstein (Tirol) entstandenen Sachschäden zu beheben, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Zuschuß aus Bundesmitteln gewährt.

§ 2. (1) Gegenstand der Förderung durch den Bundeszuschuß nach § 1 ist die Behebung

- a) von Schäden, die im Vermögen physischer Personen eingetreten sind, und
- b) von Schäden, deren Behebung Wassergenossenschaften, Weginteressentschaften, Weggemeinschaften (Weggenossenschaften), Agrargemeinschaften und öffentlichen Eisenbahnen zukommt, die nicht im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen.

(2) Der den Bundesländern im einzelnen Schadensfall zuzuteilende Bundeszuschuß darf nicht höher sein als die Hälfte des Betrages, den die Bundesländer für den gegenständlichen Zweck im einzelnen Schadensfall aufgewendet haben.

§ 3. Mittel aus dem Bundeszuschuß können nur bis spätestens 31. Dezember 1959 zugeteilt werden, wenn die genannten Bundesländer im einzelnen Fall nachweisen,

1. daß die betroffene physische Person beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger durch die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Schäden in ihrer Existenz gefährdet sind;

2. daß die betroffene Wassergenossenschaft, Weginteressentschaft, Weggemeinschaft (Weggenossenschaft), Agrargemeinschaft beziehungsweise die betroffenen nicht im Eigentum von Gebietskörperschaften stehenden öffentlichen Eisenbahnen nicht in der Lage sind, die in den

§§ 1 und 2 bezeichneten Schäden aus eigenen Mitteln zu beheben;

3. daß die betroffene physische Person beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger, die betroffene Wassergenossenschaft, Weginteressentschaft, Weggemeinschaft (Weggenossenschaft), Agrargemeinschaft beziehungsweise die betroffenen nicht im Eigentum von Gebietskörperschaften stehenden öffentlichen Eisenbahnen ein Ansuchen um Beihilfe mit den entsprechenden Unterlagen binnen dreier Monate nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes beim Amte der zuständigen Landesregierung eingebracht haben und

4. daß das Land die entsprechenden Landesmittel zugewiesen hat.

§ 4. Ansuchen gemäß § 3 Punkt 3 sind stempelfrei.

§ 5. Die haushaltmäßige Verrechnung des Bundeszuschusses wird den Bundesländern zur Bedingung gemacht.

§ 6. Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung sowie der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses bleibt dem Bund vorbehalten.

§ 7. Der Bundeszuschuß ist im Jahre 1958 bei Ausgabenkapitel 5 Titel 2 § 1 des Bundesvoranschlages „Bundeszuschuß zur Förderung der Behebung von Schäden durch Unwetterkatastrophen“ zu verrechnen.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab		Kamitz

**§§ 3. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (4. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957 und BGBl. Nr. 157/1958, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

**Artikel I.**

1. a) § 26 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. die Betriebskrankenkassen

a) für Beschäftigte in Betrieben, für die sie errichtet sind, und für die in den Einrichtungen der Betriebskrankenkassen zur Krankenbehandlung Beschäftigten;

b) für die Bezieher einer Rente aus einer Pensionsversicherung, soweit nicht die

Rente von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen oder der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ausgezahlt wird, und zwar die Betriebskrankenkasse, die für die Krankenversicherung in der letzten Beschäftigung vor dem Entstehen des Rentenanspruches zuständig war, wenn aber der Bezieher der Rente im Zeitpunkt des Entstehens des Rentenanspruches weiterversichert war, nur unter der Voraussetzung, daß diese Weiterversicherung bei der Betriebskrankenkasse bestanden hat;“

b) § 26 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

- a) für die bei den öffentlichen Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, mit Ausnahme der Kleinseilbahnen, ferner bei deren Eigenbetrieben und den für den Bau, Betrieb und Verkehr dienenden Hilfseinrichtungen sowie bei den Schlaf- und Speisewagenbetrieben Beschäftigten, soweit nicht eine Betriebskrankenkasse zuständig ist;
- b) für die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Beschäftigten;
- c) für die Bezieher einer Rente aus einer Pensionsversicherung, wenn die Rente durch die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ausgezahlt wird;
- d) für die Bezieher einer Rente aus der Pensionsversicherung der Angestellten, wenn die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen für die Krankenversicherung in der letzten Beschäftigung vor dem Entstehen des Rentenanspruches zuständig war oder gewesen wäre;“

c) Dem § 26 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Ist eine Betriebskrankenkasse gemäß Abs. 1 Z. 3 lit. b zuständig und verlegt der Rentenbezieher in der Folge seinen Wohnsitz, so geht auf seinen Antrag die sachliche Zuständigkeit zur Durchführung der Krankenversicherung auf die örtlich in Betracht kommende Gebietskrankenkasse mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten über.“

2. a) Dem § 31 Abs. 3 ist als Z. 13 anzufügen:

„13. in Wahrnehmung öffentlicher Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit Richtlinien über die Ausstellung der Krankenscheine (Zahnbehandlungsscheine) und die Dauer ihrer Gültigkeit aufzustellen.“

b) § 31 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die vom Hauptverband aufgestellten Richtlinien und im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungskreises gefaßten Beschlüsse sind für die im Hauptverband zusammengefaßten Versicherungsträger verbindlich; jedoch gelten die gemäß Abs. 3 Z. 13 aufgestellten Richtlinien nicht für die Träger der nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten geregelten Krankenversicherung. Die gemäß Abs. 3 Z. 3, 4, 11 und 13 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die gemäß Abs. 3 Z. 11 aufgestellten Richtlinien sind im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ zu verlautbaren.“

3. a) Im § 73 Abs. 3 sind die Worte „kann der Beitragssatz von 7 v. H. nach Abs. 2 auf 7'5 v. H., der Beitragssatz von 6 v. H. nach Abs. 2 auf 6'5 v. H.“ durch die Worte „können die Beitragssätze nach Abs. 2 bis auf 8'2 v. H.“ zu ersetzen.

b) § 73 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die nach Abs. 1 beitragspflichtigen Träger der Pensionsversicherung und die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen haben von jeder zur Auszahlung gelangenden Rente und Rentensonderzahlung, mit Ausnahme der Waisenrenten, einen Betrag einzubehalten, der durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gestaffelt nach der Rentenhöhe mit mindestens 1 v. H. der Rente und höchstens 2'6 v. H. der Rente, in keinem Falle mit weniger als 6 S monatlich festzusetzen ist.“

4. Dem § 124 Abs. 1 ist als letzter Satz anzufügen:

„Selbstversicherte (§ 18), welche die Arzthilfe nicht als Sachleistung in Anspruch nehmen, haben eine Krankenscheingebühr (§ 135 Abs. 3) nicht zu entrichten; sie haben unter der gleichen Voraussetzung auch die Zahnbehandlungsscheingebühr (§ 153 Abs. 4) nicht zu entrichten.“

5. a) § 135 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe durch einen Vertragsarzt oder in eigenen Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) des Versicherungsträgers hat der Erkrankte einen Krankenschein vorzulegen. Der Hauptverband hat hiefür einen einheitlichen für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen. Für jeden Krankenschein ist vom Anspruchsberechtigten eine Gebühr von 5 S an den Versicherungsträger zu entrichten (Krankenscheingebühr). Diese Gebühr darf nicht eingehoben

werden bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe

- a) für als Angehörige geltende Kinder (§ 123 Abs. 2, 3 und 6 letzter Satz),
- b) in der Krankenversicherung der Rentner für die Bezieher einer Waisenrente aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz,
- c) in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen für die Bezieher einer Waisenrente (Waisenbeihilfe) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und für Kinder, die gemäß § 69 Z. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 versichert sind,
- d) für Personen, die die Notstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 beziehen, und für deren Angehörige (§ 123 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958),
- e) für Personen, die zu ihrer Rente aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz eine Ausgleichszulage beziehen, und für deren Angehörige (§ 123),
- f) für anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten.

Der Versicherungsträger kann bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten von der Einhebung der Krankenscheingebühr absehen. Bei der Erstattung der Kosten der Krankenbehandlung gemäß § 131 Abs. 1 bis 3 hat der Versicherungsträger den Betrag einzubehalten, der bei der Inanspruchnahme eines Vertragsarztes als Krankenscheingebühr zu entrichten gewesen wäre. In den Fällen, in denen für die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe eine Krankenscheingebühr zu entrichten ist, darf die ärztliche Behandlung für Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nur vorgenommen werden, wenn diese Gebühr bei Inanspruchnahme des Arztes oder nachträglich innerhalb von 14 Tagen entrichtet wurde.“

b) Dem § 135 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Krankenscheingebühr ist unter Verwendung von Wertmarken zu entrichten, die vom Hauptverband bei der Österreichischen Staatsdruckerei aufgelegt werden. Diese Wertmarken werden, soweit sie nicht vom Hauptverband den Versicherungsträgern zur Verfügung gestellt werden, im Wege der Stempelverschleißämter der Bundesfinanzverwaltung zu denselben Bedingungen wie die Bundesstempelmarken abgegeben und mit dem Hauptverband verrechnet. Die zur Führung von Bundesstempelmarken verpflichteten Trafiken sind verpflichtet, auch die vom Hauptverband aufgelegten Wertmarken zu führen. Der Umsatz dieser Wertmarken ist

umsatzsteuerfrei. Als Vergütung für die Gebahrung mit den Wertmarken gebühren dem Bund 7 v. H. des Nennwertes der von den Verschleißämtern abgegebenen Wertmarken.“

6. Dem § 153 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Bei der Inanspruchnahme der chirurgischen oder konservierenden Zahnbehandlung durch einen Vertragszahnarzt oder Vertragsdentisten oder in einer eigenen Einrichtung (Vertragseinrichtung) des Versicherungsträgers ist ein Zahnbehandlungsschein vorzulegen. Der Hauptverband hat hierfür einen einheitlichen für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen. Für jeden Zahnbehandlungsschein ist vom Anspruchsberechtigten eine Gebühr von 5 S an den Versicherungsträger zu entrichten (Zahnbehandlungsscheingebühr). § 135 Abs. 3 vierter bis siebenter Satz sowie Abs. 4 finden Anwendung. An Stelle der Zahnbehandlungsscheingebühr kann die Satzung des Versicherungsträgers eine Beteiligung des Anspruchsberechtigten an den Kosten der Zahnbehandlung vorsehen; diese Beteiligung darf 20 v. H. der Kosten nicht übersteigen.“

7. a) Im § 292 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der lit. h durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als lit. i einzufügen:

„i) die sich aus § 522 a Abs. 2 Z. 2 ab 1. Jänner 1958 ergebende Erhöhung der Renten aus der Pensionsversicherung der Angestellten und die sich aus § 522 a Abs. 2 Z. 1 in Verbindung mit § 522 c Abs. 1 ab 1. Jänner 1958 ergebende Erhöhung der Renten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter auf den vollen Mehrbetrag.“

b) § 292 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt

- a) für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 600 S; dieser Richtsatz erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 225 S und für jedes Kind um 75 S, sofern diese Personen überwiegend vom Rentenberechtigten erhalten werden;
- b) für Rentenberechtigte auf Witwen(Witwer)rente 600 S;
- c) für Rentenberechtigte auf Waisenrente 225 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 337<sup>50</sup> S.“

8. § 299 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bund trägt

- a) 25 v. H. der bis zum 31. März 1959,
- b) 53 v. H. der vom 1. April 1959 bis zum 31. Dezember 1960 ausbezahlten Ausgleichszulage.“

9. Nach § 319 ist ein § 319 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„Besonderer Pauschbetrag.

§ 319 a. (1) Die Ersatzansprüche im Verhältnis zwischen den Gebietskrankenkassen, den Betriebskrankenkassen sowie der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt werden durch die Zahlung eines jährlichen Pauschbetrages von 55 Millionen Schilling abgegolten; zwischen diesen Versicherungsträgern sind die Bestimmungen der §§ 315 bis 319 nicht anzuwenden.

(2) Der Pauschbetrag gemäß Abs. 1 ist monatlich im vorhinein mit einem Zwölftel dem Hauptverband zu überweisen; dieser hat die einlangenden Beträge auf die in Abs. 1 genannten Krankenversicherungsträger nach einem Schlüssel aufzuteilen, wobei die Aufwendungen der in Betracht kommenden Krankenversicherungsträger für die Krankenbehandlung und für die wiederkehrenden Leistungen an die Versicherten zugrunde zu legen sind.

(3) Soweit die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Versicherungsträger sowohl hinsichtlich der Krankenversicherung (§ 472 Abs. 1 und 2 und § 474) als auch der Unfallversicherung ist und diese Krankenversicherung einen Gebarungsabgang aufweist, erhöht sich das Ausmaß des nach den §§ 315 bis 317 aus den Mitteln der Unfallversicherung zu leistenden Ersatzes um den Betrag des Gebarungsabganges, höchstens jedoch um 15 Millionen Schilling jährlich.“

10. Im § 448 Abs. 3 zweiter Satz sind die Worte „mit beratender Stimme“ durch die Worte „zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes“ zu ersetzen.

11. a) Im § 449 Abs. 2 ist nach dem ersten Satz einzufügen:

„Diese Verpflichtung trifft die im § 428 Abs. 1 Z. 2 bis 6 genannten Versicherungsanstalten, denen der Bund Beiträge gemäß § 80 leistet, auch gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen.“

b) Dem § 449 Abs. 4 sind als zweiter und dritter Satz anzufügen:

„Das Bundesministerium für Finanzen ist bei den im § 428 Abs. 1 Z. 2 bis 6 genannten Versicherungsanstalten, denen der Bund Beiträge gemäß § 80 leistet, berechtigt, an der amtlichen Untersuchung des Versicherungsträgers durch seine Vertreter mitzuwirken. Die oberste Aufsichtsbehörde hat eine solche amtliche Untersuchung anzuordnen, wenn das Bundesministerium für Finanzen dies zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes verlangt.“

12. § 480 Abs. 1 Z. 13 hat zu lauten:

„13. die §§ 448 bis 452 über die Aufsicht des Bundes mit der Maßgabe, daß

a) die Verpflichtung nach § 449 Abs. 2 zweiter Satz auch die Träger der nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten geregelten Versicherung trifft, die den Zuschlag zu den Beiträgen zur Bestreitung der Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung gemäß § 488 Abs. 1 erhalten,

b) das Bundesministerium für Finanzen berechtigt ist, auch bei den in lit. a bezeichneten Versicherungsträgern an der amtlichen Untersuchung des Versicherungsträgers durch seine Vertreter mitzuwirken;

§ 449 Abs. 4 dritter Satz ist anzuwenden.“

13. § 485 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In der Krankenversicherung der Bundesangestellten sind die Bestimmungen des § 123 über die Anspruchsberechtigung für Angehörige entsprechend anzuwenden. Die Angehörigen, für die hienach Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht, gelten als Anstaltsangehörige im Sinne des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94.“

## Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 2, 4 bis 6 und 9 am 1. Jänner 1959, im übrigen am 1. April 1959 in Kraft.

(2) Für Rentenbezieher, die am 1. April 1959 in der Krankenversicherung der Rentner bei einer Gebietskrankenkasse pflichtversichert sind, bleibt diese Gebietskrankenkasse weiterhin zuständig, sofern nicht der Rentenbezieher den Übergang der Zuständigkeit auf die nach § 26 Abs. 1 Z. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zuständige Betriebskrankenkasse beantragt. Der Antrag ist bis 31. Juli 1959 bei der Gebietskrankenkasse zu stellen, die für die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner für ihn bisher zuständig war. Die Zuständigkeitsänderung wird mit dem auf das Einlangen des Antrages folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Bei der Anwendung der Bestimmung des Art. I Z. 3 lit. b darf bei Rentenberechtigten, deren Rente (Rentensonderzahlung) bereits vor dem 1. April 1959 zur Auszahlung gelangte, von der Rente (Rentensonderzahlung), wenn und solange eine Ausgleichszulage nicht gebührt, ein Einbehalt nur vorgenommen werden, wenn und soweit ein solcher Einbehalt nach den bis zum

31. März 1959 in Geltung gestandenen Vorschriften zulässig gewesen wäre.

(4) Ergibt sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Art. I Z. 3 lit. b und Z. 7 ein geringerer Anspruch als nach den am 31. März 1959 in Geltung gestandenen Vorschriften, so verbleibt dem Berechtigten der bisherige Rentenanspruch in unveränderter Höhe.

(5) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 7 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(6) Artikel II Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 266/1956, wird mit 31. Dezember 1958 aufgehoben.

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 5 lit. b und Z. 6, soweit diese Bestimmungen die Abgabe der Wertmarken im Wege der Stempelverschleißämter der Bundesfinanzverwaltung und die Führung dieser Wertmarken durch Trafiken vorsehen, das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 3 lit. b und 10 bis 12 das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	<b>Schärf</b>	
Raab	Proksch	Kamitz

**294. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Abschnitt I.

§ 1. § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 270/1956 und BGBl. Nr. 258/1957, hat zu lauten:

„(2) Über das weitere Verfahren und über die Regelung, von wem und wie die Ansprüche zu befriedigen sind, ergeht innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein gesondertes Bundesgesetz.“

#### Abschnitt II.

§ 2. Im Hinblick auf die im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 269/1955, in der Fassung des Abschnittes I des vorliegenden Bundesgesetzes angekündigte gesetzliche Regelung der Befriedigung der Ansprüche der nachstehend genannten Kirchen und ihrer einzelnen Einrichtungen auf Rückgabe von Vermögensschaften sowie auf Wiederherstellung der gesetzlichen Rechte und Interessen, die diese Kirchen und ihre einzelnen Einrichtungen zufolge nationalsozialistischer Maßnahmen, insbesondere auf Grund des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/1939, und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen verloren haben, gewährt der Bund den nachstehend genannten Kirchen zu Lasten des Kapitels 26 Titel 2 § 2 des Bundesfinanzgesetzes 1958, BGBl. Nr. 1/1958, und des entsprechenden Ansatzes des Bundesvoranschlages für 1959 für die Jahre 1958 und 1959 Vorschüsse und zwar für jedes Jahr:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) an die katholische Kirche..                     | 100,000.000 S, |
| b) an die evangelische Kirche<br>A. und H. B. .... | 5,000.000 S,   |
| c) an die altkatholische Kirche                    | 300.000 S.     |

§ 3. (1) Der Vorschuß für das Jahr 1958 ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, der für das Jahr 1959 ist bis längstens 30. September 1959 flüssigzumachen.

(2) Jede der empfangsberechtigten Kirchen hat rechtzeitig dem Bundesministerium für Finanzen gegenüber eine zur Entgegennahme der Zahlung befugte kirchliche Einrichtung, die auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit besitzen muß, namhaft zu machen. Soweit solche Einrichtungen nicht rechtzeitig namhaft gemacht werden, ist der in Betracht kommende Betrag wie folgt zu überweisen:

- |  |
|--|
| a) für die katholische Kirche an die Erzdiözese Wien,<br>vertreten durch den Ordinarius;   |
| b) für die evangelische Kirche A. und H. B.<br>an die Landeskirchengemeinde,<br>vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B.; |
| c) für die altkatholische Kirche an diese Kirche,<br>vertreten durch den Synodalrat.   |

(3) Die Verteilung dieser Beträge bleibt den gemäß Abs. 2 empfangsberechtigten kirchlichen Einrichtungen nach Herstellung des innerkirchlichen Einvernehmens überlassen.

§ 4. Wenn die im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 269/1955, in der Fassung des Abschnittes I des vorliegenden Bundesgesetzes angekündigte gesetzliche Regelung nicht

bis zum 30. Dezember 1959 getroffen wird, sind die im § 2 genannten Vorschüsse nicht zurückzuzahlen. Wird eine solche Regelung vor dem 30. Dezember 1959 getroffen, so sind von den in dieser Regelung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1958 vorzusehenden Leistungen des Bundes die Vorschüsse abzuziehen.

### Abschnitt III.

Mit der Vollziehung des Abschnittes I dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht, mit der Vollziehung des Abschnittes II dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

	Schärf	
Raab	Kamitz	Drimmel

**295. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Bei Uferschutz- und Regulierungsbauten, für deren Förderung das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist, kann die Zustimmung nach Abs. 1, Pkt. c, auch durch Vorlage eines Sammelverzeichnisses erwirkt werden, wenn es sich um Maßnahmen an ein- und demselben Gewässer handelt. Hierbei dürfen jedoch die Kosten der einzelnen, räumlich getrennten Bauvorhaben 30.000 S und die in einem Sammelverzeichnis vorgesehenen Gesamtkosten 100.000 S — bei Sofortmaßnahmen zur Behebung von Hochwasserschäden 200.000 S — nicht überschreiten. Im übrigen findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.“

2. Dem § 2 wird als neuer Abs. 5 folgende Bestimmung angefügt:

„(6) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1, Pkt. e, vor Zuschlagserteilung das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium (§ 3) herzustellen, entfällt, wenn dieses fallweise darauf verzichtet oder das Kostenerfordernis für das Bauvorhaben 100.000 S, bei Sofortmaßnahmen zur Behebung von Hochwasserschäden 200.000 S, nicht überschreitet.“

3. Im § 3 erhält Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 5; der neue Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Als örtliche Interessenten im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die Nutznießer nach § 40

Wasserrechtsgesetz und die beteiligten Gemeinden.“

4. § 10 hat zu lauten:

#### „§ 10. Wasserversorgungen und Kanalisationen.

(1) Für die Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen von Gemeinden, Ortschaften und Siedlungen kann der Fonds (§ 10 a) bis zur Gesamthöhe der ihm hiefür aus Bundesmitteln auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung gestellten Beträge nicht rückzahlbare Beiträge gewähren, deren Ausmaß dem der gewidmeten Landesbeiträge gleichkommt, höchstens aber in der Höhe von 20 v. H. der vom Fonds anerkannten Kosten. Für Wasserversorgungsanlagen mit künstlicher Hebung oder mit verhältnismäßig kostspieligen Zuleitungen kann das Ausmaß des Beitrages bis zu 30 v. H. dieser Kosten gesteigert werden. Diese Beiträge können auch an Wassergenossenschaften und Wasserverbände gewährt werden.

(2) Für die Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen können an Gemeinden und — sofern eine Gebietskörperschaft die Haftung für die Rückzahlung und Verzinsung übernimmt — an Wassergenossenschaften und Wasserverbände im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, BGBl. II Nr. 316/1934, verzinsliche, längstens binnen 25 Jahren rückzahlbare Darlehen aus den Mitteln des Fonds (§ 10 a) gewährt werden, und zwar für Wasserversorgungsanlagen bis zur Höhe von 50 v. H., für Kanalisationsanlagen bis zur Höhe von 60 v. H. der vom Fonds anerkannten Baukosten. Werden neben Darlehen auch nicht rückzahlbare Beiträge nach Abs. 1 oder 4 gewährt, vermindert sich der Höchstsatz des Darlehensbetrages um den Hundertsatz der gewährten nicht rückzahlbaren Beiträge nach Abs. 1 und 4 bei Wasserversorgungsanlagen bis auf 30 v. H. und bei Kanalisationsanlagen bis auf 40 v. H.

(3) Der Fonds (§ 10 a) kann bis zum Gesamtbetrag der jährlich rückfließenden Darlehensstilgungsraten (§ 10 c Z. 3) an Gemeinden, Wassergenossenschaften und Wasserverbände Zuschüsse zu den Annuitäten der von ihnen für die in Abs. 2 genannten Zwecke aus nichtöffentlichen Mitteln aufgenommenen Darlehen gewähren. Die einzelnen Zuschüsse dürfen nicht mehr als 3 v. H. des für die obgenannten Zwecke aufgenommenen und verwendeten Kapitals betragen und nur auf eine Dauer von höchstens zehn Jahren, längstens jedoch bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens zugesichert werden.

(4) Für die Wasserversorgung von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer, deren Anschluß an eine bestehende oder geplante gemeinschaftliche

Wasserversorgung wegen ihrer Streulage nicht zweckmäßig ist, kann der Fonds aus den im Abs. 1 genannten ihm zur Verfügung gestellten Bundesmitteln einen nicht rückzahlbaren Beitrag bis zu 40 v. H. der vom Fonds anerkannten Kosten gewähren, wenn aus Landesmitteln mindestens ein gleich hoher Betrag zur Verfügung gestellt wird.

(5) Zur Instandhaltung und zum Betrieb solcher Anlagen dürfen Fondsmittel nicht gewährt werden.

(6) Wasserversorgungsanlagen im Sinne der Abs. 1 und 2 sind alle Bauanlagen und Einrichtungen — mit Ausnahme der Inneninstallation —, die zur Beschaffung, Weiterleitung, Verteilung und Reinigung von Trink- oder Nutzwasser erforderlich sind.

(7) Kanalisationsanlagen im Sinne der Abs. 1 und 2 sind alle Bauanlagen und Einrichtungen — mit Ausnahme der Inneninstallation —, die zur Sammlung und Ableitung von Abwässern und Niederschlagswässern einschließlich der dazugehörigen Reinigung erforderlich sind.

(8) Die Bestimmungen des § 2 haben auch auf die Gewährung von Fondsmitteln Anwendung zu finden.

(9) Im Falle der aufrechten Erledigung eines Antrages auf Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Abs. 1 und 4), von Darlehen (Abs. 2) oder von Zuschüssen (Abs. 3) hat der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, bei Vorhaben nach Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, dem Antragsteller eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. Vor Erledigung der Anträge auf Gewährung von Darlehen nach Abs. 2, von Zuschüssen nach Abs. 3 und von nicht rückzahlbaren Beiträgen nach Abs. 1 und 4 ist die Kommission (§ 10 a Abs. 4) anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fondsmitteln besteht nicht.

(10) Die zugesicherten Beiträge und Darlehen sind in Teilbeträgen nach Maßgabe des Arbeitsfortschrittes flüssig zu machen.

(11) Das Darlehen ist an den Fonds in gleichbleibenden halbjährigen Tilgungsraten, beginnend mit dem ersten Tag des sechsten Monats, welcher der vom Darlehensgeber festgestellten Vollendung der Anlage folgt, zurückzuzahlen. Von diesem Zeitpunkt an ist der jeweils aushaftende Darlehensbetrag mit 1 v. H. pro Jahr zu verzinsen.

(12) Von nicht rechtzeitig entrichteten Darlehens-Tilgungsraten sind Verzugszinsen von 6 v. H. pro Jahr für die Dauer des Verzuges zu leisten.

(13) Darlehen können unter Einräumung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zur Rückzahlung aufgekündigt werden, wenn das Darlehen erschlichen oder einer zweckwidri-

gen Verwendung zugeführt wurde, wenn der Darlehensnehmer trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als drei Tilgungsraten in Rückstand kommt oder sonstige Bestimmungen des Darlehensvertrages verletzt.

(14) Über den Anspruch auf zugesicherte Förderungsbeträge kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.“

5. Nach § 10 sind folgende Bestimmungen als §§ 10 a, 10 b und 10 c einzufügen:

„§ 10 a. Fonds.

(1) Zur Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 4 wird ein Wasserwirtschaftsfonds, in der Folge kurz Fonds genannt, geschaffen.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Er wird vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau vertreten.

(3) Beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wird eine Kommission für die Förderung der im Abs. 1 genannten Zwecke, im folgenden kurz Kommission genannt, errichtet.

(4) Der Kommission obliegt die Begutachtung der Anträge auf Gewährung von Darlehen, Zuschüssen und Beiträgen (§ 10 Abs. 1 bis 4) in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

(5) Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, die von der Bundesregierung unter Berücksichtigung des Kräfteverhältnisses der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien bestellt werden, wobei für die Ermittlung der auf die Parteien entfallenden Mitgliederanzahl die Bestimmungen des § 97 der Nationalrats-Wahlordnung 1957, BGBl. Nr. 67/1957, sinngemäß anzuwenden sind. Für jedes Mitglied ist auf gleiche Weise ein Ersatzmann zu bestellen. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(6) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(7) Die Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau oder auf Verlangen von mindestens drei Kommissionsmitgliedern ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen. Tritt die Kommission nicht zusammen oder kommt ein Beschluß nicht zustande, kann der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau auch die der Kommission zur Be-

gutachtung vorbehaltenen Angelegenheiten gegen nachträgliche Vorlage an die Kommission selbständig erledigen.

(8) Beschlüsse der Kommission können nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission beschlossen wird.

#### § 10 b. Wirtschaftsplan.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat nach Anhörung des Bundesministeriums für Finanzen für den Fonds bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr aufzustellen und zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Erstmals ist der Wirtschaftsplan spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufzustellen.

#### § 10 c. Aufbringung der Fondsmittel.

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

1. durch Zuwendungen aus dem laufenden Budget,

2. aus Einnahmen, die sich aus der Leistung von je 5 v. H. der jährlichen Eingänge beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gemäß dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages und beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gemäß dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152, betreffend die Aufhebung der Besatzungskostenbeiträge und betreffend die Erhebung eines Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches, ergeben. Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds haben je 5 v. H. der voraussichtlichen Eingänge in zwölf gleichen Monatsraten jeweils bis 10. jedes Monats, erstmalig bis 10. Feber 1959, an den Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen. Der Ausgleich auf die Schuldigkeit von 5 v. H. der Eingänge ist jeweils bis 10. Mai des folgenden Jahres vorzunehmen,

3. durch Rückzahlung aus Darlehen,
4. durch Zinsen von gewährten Darlehen,
5. durch Aufnahme von Anleihen,
6. durch sonstige Zuwendungen.“

6. Dem § 17 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Erwerb der vom Fonds ausgegebenen Teilschuldverschreibungen ist von der Wertpapiersteuer befreit.“

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung des Artikels I dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Z. 1 bis 3 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Z. 4 und 5 rücksichtlich des § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, rücksichtlich des § 10 b und rücksichtlich des § 10 c Z. 1, 3 bis 6 und 2, soweit es sich um Leistungen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds handelt, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, und zwar hinsichtlich der Z. 4 rücksichtlich des § 10 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Z. 5 rücksichtlich des § 10 a Abs. 5 die Bundesregierung, hinsichtlich der Z. 5 rücksichtlich des § 10 c Z. 2, soweit es sich um Leistungen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds handelt, das Bundesministerium für soziale Verwaltung und hinsichtlich der Z. 6 das Bundesministerium für Finanzen betraut.

#### Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1959 in Kraft.

#### Schärf

Raab Pittermann Helmer Tschadek  
Drimmel Proksch Kamitz Thoma  
Bock Waldbrunner Graf Figl

#### 296. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. Dezember 1958 über die Festsetzung von Durchschnittssätzen bei der Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes.

Auf Grund des § 29 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der Fassung der Einkommensteuernovelle 1957, BGBl. Nr. 283, wird verordnet:

§ 1. Der steuerpflichtige Umsatz, Gewinn und Gewerbeertrag der Lebensmitteleinzelhändler und Gemischtwarenhändler für das Kalenderjahr 1958 ist, sofern weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen geführt werden, die eine Gewinnermittlung gemäß § 4 des Einkommensteuergesetzes 1953 und eine Umsatzermittlung ermöglichen, nach folgenden Durchschnittssätzen zu ermitteln:

#### A. Umsatzermittlung.

(1) Die Summe der Beträge der Wareneingänge, die nach den Bestimmungen der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches vom 20. Juni 1935, Deutsches RGBl. I S. 752, im Wareneingangsbuch aufzuzeichnen sind, zuzüglich jener Beträge, die sich auf Grund nachstehender Rohaufschlagsberechnungen ergeben, bilden den umsatzsteuerpflichtigen Jahresumsatz.

Warengruppe	Durchschnitts- rohaufschlag auf den Waren- eingangsbetrag
I (alle Waren, die in § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b des Umsatzsteuergesetzes genannt sind) . . . . .	10—12%
II (Brösel, Eier, Kaffeemittel, Schweineschmalz, Teigwaren, Wurst) . . . . .	14—19%
III (alle übrigen Lebensmittel, Nahrungsmittel und Genußmittel) . . . . .	25—28%
IV (alle nicht in die Gruppen I—III fallenden Waren) . . . . .	25—32%

(2) Sinngemäß ist bei der Errechnung der Umsatzsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 1959 vorzugehen.

### B. Gewinn- und Gewerbeertragsermittlung.

Der steuerpflichtige Gewinn beziehungsweise Gewerbeertrag wird ermittelt bei Betrieben, die fremde Arbeitskräfte beschäftigen, mit . . . . . 4—8%, bei Betrieben, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen, mit . . . . . 6—10% des nach Abschnitt A sich ergebenden steuerpflichtigen Jahresumsatzes.

§ 2. Die Entscheidung über die im Einzelfall anzuwendenden Rohaufschläge und den in Betracht kommenden Reingewinnsatz hat das Finanzamt nach Einholung eines Gutachtens der Handelskammer zu treffen.

§ 3. (1) Macht der Steuerpflichtige glaubhaft, daß sein Umsatz oder Gewinn beziehungsweise Gewerbeertrag erheblich (mehr als 20 v. H.) weniger beträgt, oder sind dem Finanzamt Umstände bekannt, daß der Umsatz oder Gewinn beziehungsweise Gewerbeertrag erheblich (mehr als 20 v. H.) mehr beträgt, als sich auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ergibt, so sind die tatsächlichen und rechtlichen für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlichen Verhältnisse zu ermitteln und der Veranlagung zugrunde zu legen. Das gleiche gilt, wenn der Charakter eines Betriebes in besonders augenfälliger Weise vom Normalfall abweicht oder wenn unrichtige Angaben in der Steuererklärung oder im Wareneingangsbuch gemacht worden sind.

(2) Betreibt der Lebensmitteleinzelhändler oder Gemischtwarenhändler nebenbei auch eine Tankstelle, eine Tabaktrafik oder den Einzelhandel mit Brennmaterialien, so schließt dies die Anwendung der Durchschnittssätze nicht aus. Der Umsatz, Gewinn und Gewerbeertrag aus einem solchen Nebenbetrieb sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu ermitteln.

§ 4. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach den Durchschnittssätzen (§ 1) hat zu unterbleiben, wenn der sich auf Grund der Durchschnittssätze ergebende Umsatz mehr als

500.000 S oder der Gewinn beziehungsweise Gewerbeertrag mehr als 40.000 S beträgt.

§ 5. Die Pflicht zur Führung von Lohnkonten gemäß § 58 Einkommensteuergesetz 1953 wird durch die Anwendung der Durchschnittssätze (§ 1) nicht berührt.

§ 6. Steuerpflichtige, bei welchen die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes beziehungsweise Gewerbeertrages aus dem Lebensmitteleinzelhandel (Gemischtwarenhandel) nach Durchschnittssätzen vorzunehmen ist (§ 1), haben in den Steuererklärungen einen Antrag auf Anwendung der Durchschnittssätze zu stellen und die Beträge der Wareneingänge in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1958 zergliedert nach den in § 1 Abschnitt A Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Warengruppen anzugeben.

### Komitz

297. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. Dezember 1958 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Stadtgemeinde Völkermarkt, Bezirk Völkermarkt, Kärnten.

Auf Grund des § 1 a des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird auf Antrag der Stadtgemeinde Völkermarkt und nach Anhörung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1959 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Stadtgemeinde Völkermarkt, Bezirk Völkermarkt, Kärnten, auf die das Gemeindebedienstetengesetz 1958, LGBl. für Kärnten Nr. 19, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

### Proksch

298. Kundmachung der Bundesregierung vom 16. Dezember 1958, betreffend die zeitweilige Aufhebung von bestimmten vertragsmäßigen Zöllen.

Gemäß Artikel XIX Abs. 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), BGBl. Nr. 254/1951, wird kundgemacht, daß mit Wirkung vom 1. Jänner 1959 bis einschließlich 31. Dezember 1960 folgende vertragsmäßige Zölle nicht anzuwenden sind:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsätze in Schilling für 100 kg
69.11	Geschirr, Haushalts- und Toiletteartikel, aus Porzellan:	
	A - weiß oder einfarbig, auch mit Vignetten oder sonstigen Aufschriften:	
	1 - weiß:	
	a) - mit Vignetten oder sonstigen Aufschriften ..	420'—
	b) - anders .....	245'—
	2 - einfarbig, auch mit Vignetten oder sonstigen Aufschriften .....	420'—
	Die Bundesregierung hat gemäß Artikel XIX Abs. 2 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens mit jenen Vertragsstaaten, mit denen diese Zölle ursprünglich vereinbart wurden, die erforderlichen Konsultationen durchgeführt.	
	Raab Pittermann Helmer Tschadek Drimmel Proksch Kamitz Thoma Bock Waldbrunner Graf Figl	

**299. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 17. Dezember 1958 über die Aufhebung des § 12 Abs. 1 letzter Satz sowie des § 12 Abs. 3 und 4 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 18. Oktober 1958, G 38/58/9, das dem Bundeskanzleramt am 11. Dezember 1958 zugestellt worden ist, § 12 Abs. 1 letzter Satz sowie § 12 Abs. 3 und 4 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 15. Oktober 1959 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Raab



**AMTLICHE SAMMLUNG**  
**WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN**

Bisher sind erschienen:

<p style="text-align: center;"><b>1945:</b></p> <p>Heft 1: Österreichische Strafprozeß- ordnung ..... vergriffen</p> <p>Heft 2: Österreichisches Strafgesetz ..... S 10'—</p> <p>Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien . S 1'—</p> <p style="text-align: center;"><b>1949:</b></p> <p>Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 . S 1'50</p> <p>Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 ..... S 1'20</p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 ..... S 1'—</p> <p>Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 ..... S 2'—</p> <p>Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 ..... S 1'50</p> <p>Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 ..... S 1'20</p> <p style="text-align: center;"><b>1950:</b></p> <p>Heft 1: Patentrecht 1950 ..... vergriffen</p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren- Agrarverfahrens-Gesetz ..... S 15'—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 .... S 4'—</p> <p>Heft 5: Epidemiegesetz 1950 ..... S 7'—</p> <p>Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 ..... S 4'—</p> <p style="text-align: center;"><b>1951:</b></p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 ..... S 2'—</p> <p>Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950 ..... S 3'—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 ..... S 6'—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 .... S 4'—</p> <p>Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 .... S 4'50</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform ..... S 16'—</p> <p>Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 ..... S 5'—</p> <p>Heft 8: Vereinsgesetz 1951 ..... S 7'50</p> <p>Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 ..... S 4'—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 ..... S 6'—</p> <p>Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 ..... S 14'—</p> <p style="text-align: center;"><b>1952:</b></p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 ..... S 16'—</p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 ..... S 7'—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 ..... S 4'—</p> <p>Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 ..... S 6'—</p>	<p style="text-align: center;"><b>1953:</b></p> <p>Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutions- ordnung (EGEO.) ..... S 10'—</p> <p>Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50</p> <p>Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953 .... S 5'—</p> <p>Heft 4: Markenrecht ..... S 11'—</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 ..... S 5'50</p> <p>Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 ..... S 12'—</p> <p>Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 ..... S 3'50</p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 .... S 28'—</p> <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 ..... S 7'—</p> <p>Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—</p> <p style="text-align: center;"><b>1954:</b></p> <p>Heft 1: Eisenbahnteilungsgesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 ..... S 10'—</p> <p style="text-align: center;"><b>1956:</b></p> <p>Heft 1: Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 ..... S 10'50</p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 ..... S 7'50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 .... S 6'50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 ..... S 6'50</p> <p style="text-align: center;"><b>1957:</b></p> <p>Heft 1: Nationalratswahlordnung ..... S 17'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz .... S 7'—</p> <p>Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 ... S 4'50</p> <p>Heft 4: Bauarbeiter-Schlechtwetter- entschädigungsgesetz 1957 ..... S 3'—</p> <p>Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957 ..... S 10'—</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsofferversorgungswesens S 26'—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 ..... S 8'—</p> <p>Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957 ..... S 6'—</p> <p>Heft 9: Gebührengesetz 1957 ..... S 28'—</p> <p style="text-align: center;"><b>1958:</b></p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958 ..... S 8'—</p>
---	---

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung,  
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon 52 43 42, 52 37 78, und alle Buchhandlungen